

**Die Kohlenversorgung der Stadt Wien.**

**Bewilligung der Durchfuhr oberösterreichischer Kohle durch Wien.**

Heute liegt eine Meldung vor, die den Ausgangspunkt für eine Besserung der Lage, insbesondere soweit die Gaswerke in Betracht kommen, bedeuten könnte. Das deutschösterreichische Staatsamt für Verkehrsweisen hat den Bürgermeister Dr. Weiskirchner verständigt, daß an die Direktion Kattowitz nachstehende telegraphische Weisung ergangen ist: Generaldirektion der czecho-slowakischen Staatsbahnen berichtet, daß der Durchführung der oberösterreichischen Kohle über Oderberg und Mähren für die Gemeinde Wien zugestimmt wird. Er suchen daher dringend, Kohlenverladung aufzunehmen und um Abfertigung in ganzen Lagen."

**Die Lage der Gaswerke.**

Mit dem Eintreffen dieser Kohle bleibt aber die Situation der Gaswerke andauernd ernst. Aus dem Rathause wird durch nachfolgenden Aufruf neuerlich zur größten Sparbarkeit gemahnt: Den städtischen Gaswerken droht infolge Unterbindung der Kohlenanlieferung die Gefahr der Betriebseinstellung in aller nächster Zeit. Alle Gasverbraucher wissen dies. Trotzdem werden die den Gasverbrauch beschränkenden Regierungsverordnungen nicht beachtet. Daran sind gewerbliche und industrielle Betriebe verhältnismäßig weniger beteiligt. Dagegen wird in zahlreichen Wohnungen und Bureau unbedürftig um die behördlich festgesetzten Mengen, Gas zur Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet. Die Betreffenden werden schon in den nächsten Tagen erfahren, daß die in den Regierungsverordnungen angeordneten hohen Geldstrafen und die Abspernung der Gaslieferung nicht bloß auf dem Papier stehen. Wahrscheinlich wird es sich auch empfehlen, die Klagen der sich oft in geradezu aufreizender Weise über die Intressen der Allgemeinheit hinwegsetzenden der Bevölkerung mitzuteilen."

Im Rathause finden unablässig Konferenzen wegen der durch das Ausbleiben der Kohlenlieferungen geschaffenen Lage statt. Beschlüsse sind noch nicht gefaßt, sie werden aber zunächst eine Verschärfung der Bestimmungen über die Gasheizung bringen sowohl in den Wohnräumen als für Kochzwecke. Dann erst würde, wenn es not täte, auch die Beleuchtung noch gedrosselt werden. In allererster Linie würden sich die Sparmaßnahmen selbstredend auf die Straßenbeleuchtung erstrecken.

**Die Versorgung der Elektrizitätswerke.**

Die Elektrizitätswerke sind in noch schwierigerer Lage als die Gaswerke. Die Entscheidung über die eventuell zu verfügenden Einschränkungen im Betriebe der Straßenbahnen soll morgen getroffen werden. Der Betriebsstillstand würde mindestens wieder auf die Stunde zurückverlegt werden, die seit August bis zum 11. d. Geltung hatte, allenfalls würde schon um 8 Uhr geschlossen werden. In den verkehrschwächeren Stunden am späteren Vormittag und am frühen Nachmittag würden die Intervalle bedeutend verlängert werden.

**Die 4-Uhr-Sperre.**

Die Vollzugsanweisung vom 15. d. hat bei den Verbrauchern von Gas und elektrischem Strom manche Zweifel über ihre Anwendbarkeit ausgelöst. Von der Polizeidirektion, in deren Wirkungskreis die Handhabung dieser Vollzugsanweisung fällt, wird daher im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen zur Kenntnis gebracht, daß folgende Betriebsstätten von der Vollzugsanweisung nicht berührt werden: Notariats- und Advokaturkanzleien, zahnärztliche und zahn technische Ateliers, Bäder, Krankenkassen, öffentliche Bäckereien, Kohlen- und Brennholzhandlungen sowie Holzwerkleimerungsanstalten, Vereine. Dagegen haben die Bestimmungen der Vollzugsanweisung auf Branntweinschenken, Weinhandlungen, Lottokollekturen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Tanzschulen, private Turnschulen und private Lehrkurse, Auktionen, Frisuren, Imperatembureau, Theaterkassenbureau und photographische Ateliers Anwendung zu finden. Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung sind durchaus zwingend. Die Bemühung von Personenaufzügen oder die Verlängerung der Betriebszeit für Gas und elektrischen Strom kann auf keiner Fall bewilligt werden. Die Zusammenlegung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden auf mehrere Tage in der Woche sowie die Anerkennung eines Betriebes als Dauerbetrieb sind ausschließlich im Wege eines schriftlichen, an die Polizeidirektion gerichteten, mit einem 2-Kronenstempel versehenen Ansuchens anzusprechen. Diese Gesuche werden nach Anhörung der beteiligten Stellen ohne Verzug erledigt. Gegen Personen, welche sich gegen die angeordneten Sperrmaßnahmen bei der Verwendung von Gas und elektrischem Strom vergehen, muß ausnahmslos strengstens vorgegangen werden.